

Betreff: Unser Telefonat betreffend Datenschutzverletzung

Von: <Datenschutzbeauftragte@komm.one>

Datum: 21.06.21, 16:09

An: <kbe.bernd.kuehn@web.de>

Sehr geehrter Herr Kühn,

vielen Dank für das freundliche Telefonat.

Gerne bestätige ich Ihnen auf diesem Wege noch einmal, dass die Stadt Adelsheim den vorgetragenen Sachverhalt als Datenschutzverletzung i. S. v. Art. 4 Nr. 12 und Art. 33 EU-DSGVO bewertet und eine entsprechende Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) vornehmen wird.

Die Stadtverwaltung ist bereits damit befasst, den Vorfall intern aufzuarbeiten und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auf die künftige Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinzuwirken.

Über die abschließende Bewertung des Sachverhalts durch den LfDI werden Sie zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Adrian Heß, LL.M.
Externer Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts

Datenschutzbeauftragte

Externe Datenschutzbeauftragte

Telefon +497 118108 14444
Fax (zentral) +49 711 8108 40001
E-Mail Datenschutzbeauftragte@komm.one
www.komm.one

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart
Telefon +49 711 8108 20, Fax (zentral) +49 711 8108 40001
Verwaltungsratsvorsitzender: LR Dr. Ulrich Fiedler
Vorstand: William Schmitt (Vorsitzender), Andreas Pelzner



Vertragspartner für gewerbliche Kunden in Baden-Württemberg und alle Kunden außerhalb Baden-Württembergs ist die civillent GmbH, eine Tochtergesellschaft der Komm.ONE. civillent ist zur Nutzung der Marke Komm.ONE, eine Marke der Komm.ONE AoR, per Lizenz berechtigt.

Betreff: Unser Telefonat betreffend Datenschutzverletzung

Von: <Datenschutzbeauftragte@komm.one>

Datum: 21.06.21, 16:09

An: <kbe.bernd.kuehn@web.de>

Sehr geehrter Herr Kühn,

vielen Dank für das freundliche Telefonat.

Gerne bestätige ich Ihnen auf diesem Wege noch einmal, dass die Stadt Adelsheim den vorgetragenen Sachverhalt als Datenschutzverletzung i. S. v. Art. 4 Nr. 12 und Art. 33 EU-DSGVO bewertet und eine entsprechende Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) vornehmen wird.

Die Stadtverwaltung ist bereits damit befasst, den Vorfall intern aufzuarbeiten und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auf die künftige Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinzuwirken.

Über die abschließende Bewertung des Sachverhalts durch den LfDI werden Sie zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Adrian Heß, LL.M.
Externer Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts

Datenschutzbeauftragte

Externe Datenschutzbeauftragte

Telefon +497 118108 14444

Fax (zentral) +49 711 8108 40001

E-Mail Datenschutzbeauftragte@komm.one

www.komm.one

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart
Telefon +49 711 8108 20, Fax (zentral) +49 711 8108 40001
Verwaltungsratsvorsitzender: LR Dr. Ulrich Fiedler
Vorstand: William Schmitt (Vorsitzender), Andreas Pelzner



Vertragspartner für gewerbliche Kunden in Baden-Württemberg und alle Kunden außerhalb Baden-Württembergs ist die civillent GmbH, eine Tochtergesellschaft der Komm.ONE. civillent ist zur Nutzung der Marke Komm.ONE, eine Marke der Komm.ONE AoR, per Lizenz berechtigt.

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
22.07.2021

Bernd Kühn ° Hergenstadter Straße 34 ° 74740 ADELSHEIM

An die Zeitungen RNZ/FN

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte veröffentlichen Sie meinen nachfolgenden Leserbrief; vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

Bürgerfragestunde ist dem Adelsheimer Gemeinderat anscheinend nun doch wichtig

Nachdem die Bürgerfragestunde im Adelsheimer Gemeinderat in dessen letzter Sitzung am 21. Juni 2021 entgegen der seither geübten Praxis an das Ende der Sitzung gesetzt worden war, hatte ich in einem Leserbrief, der am 18. Juni in unseren beiden Tageszeitungen erschienen war, diese Vorgehensweise kritisch hinterfragt. Ich hatte seinerzeit den Eindruck gewonnen, dass man der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Transparenz des politischen Handelns seitens der Stadtverwaltung und großer Teile des Gemeinderats nicht den Stellenwert einräumt, den man ansonsten immer propagiert.

Mit Freude habe ich nun der Tagespresse und dem örtlichen Amtsblatt entnommen, dass die „Einwohnerfragestunde“ wieder am Anfang der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021 steht und dass die Bürgerinnen und Bürger künftig wieder die Gelegenheit haben, gleich zu Beginn der Sitzung Fragen an die Verwaltung zu richten und damit auch ihre Gedanken zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der aktuellen Sitzung einbringen zu können. Na also, es geht ja plötzlich doch (wieder)!

Mit meinem Leserbrief und der von mir geübten Kritik hatte ich anscheinend in ein Wespennest gestochen; anders kann ich die dünnhäutige Reaktion des Bürgermeisters und einzelner Stadträtinnen und Stadträte, überwiegend aus dem sozialdemokratischen Lager, nicht interpretieren. Als „Beschwerdeführer“ wurde ich kritisiert und vor allem die dienstälteste Stadträtin und 1. Bürgermeisterstellvertreterin zeigte großes „Unverständnis“ über meinen Leserbrief. Die Bürgerfragestunde sei keine Pflicht und „früher habe es oft Gemeinderatssitzungen ohne Fragestunde gegeben“. Nun, Frau Lochmann muss das wohl wissen, nachdem sie dem Adelsheimer Gemeinderat mittlerweile mehr als 40 Jahre angehört. Meine Recherchen ergaben jedoch, dass seit mehr als 18 Jahren die Bürger- bzw. Einwohnerfragestunde regelmäßig auf der Tagesordnung der jeweiligen GR-Sitzungen stand. Was meint Frau Lochmann also mit „früher“?

In der Reportage über die letzte GR-Sitzung vom 21. Juni wurde über kritische Äußerungen einzelner Stadträte und des Bürgermeisters an meinem Leserbrief vom 18. Juni berichtet, wie ich dies noch in keiner Gemeinde unserer näheren Umgebung vernommen habe. Anscheinend maß

man sich im Adelsheimer Rathaus an, darüber urteilen zu können, welche Leserbriefe der Verwaltung und dem Gemeinderat genehm und welche „unbequem“ und damit nicht willkommen sind. Dass diese Haltung in der Bevölkerung kritisch hinterfragt wird, belegt der Leserbrief eines Adelsheimer Mitbürgers in der RNZ vom 26.06.21 („Kritisches Mitdenken zumindest tolerieren“).

In der GR-Sitzung berichtete der Bürgermeister, dass er mich vor der Sitzung angerufen und mir ein Gespräch angeboten hätte. Dies trifft zu, der BM hatte mich tatsächlich am 17. Juni zu einer Tasse Kaffee ins Rathaus eingeladen. Nachdem er in diesem Telefonat aber sein Unverständnis über meine Leserbriefe äußerte und behauptete, dass es im Gemeinderat doch auch schon vor seiner Zeit „fragwürdige und grenzwertige Entscheidungen“ gegeben hätte, schlug ich die Einladung ins Rathaus dann doch lieber aus. Gleichzeitig versicherte ich dem Bürgermeister, dass es mir in meinen öffentlichen Äußerungen nicht um persönliche Kritik an ihm, sondern um die Kommentierung der Arbeit des Gemeinderats und des Bürgermeisters geht.

Meine Auffassung wurde mittlerweile mehrfach durch die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Stabsstelle Kommunales) schriftlich bestätigt. Im Adelsheimer Gemeinderat wurden rechtswidrige Beschlüsse gefasst und es wurde gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen. Deshalb mussten auch Tagesordnungspunkte mehrfach in den GR-Sitzungen behandelt werden, damit diese Rechtsverstöße wieder „repariert“ werden konnten.

Und der wahre Grund des Anrufes des Bürgermeisters bei mir liegt meiner Einschätzung nach in der Information, die ich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) in den Tagen vor der Adelsheimer GR-Sitzung gegeben hatte. Dies hatte mir die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt geraten, nachdem ich mich an diese wegen eines Rechtsverstoßes der Stadtverwaltung Adelsheim gewandt hatte. Auch der unabhängige Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung hat mir gegenüber diese Datenschutzverletzung schriftlich zugegeben und mich über die von Amts wegen erfolgte Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz informiert. In seinem Schreiben heißt es: „Gerne bestätige ich Ihnen auf diesem Wege noch einmal, dass die Stadt Adelsheim den vorgetragenen Sachverhalt als Datenschutzverletzung i.S.v. Art.4 Nr.12 und Art 33 EU DSGVO bewertet und eine entsprechende Meldung an den LfDI vornehmen wird. Die Stadtverwaltung ist bereits damit befasst, den Vorfall intern aufzuarbeiten und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auf die künftige Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken.“

Während des laufenden Verfahrens und solange für mich nicht zweifelsfrei feststeht, inwiefern der Bürgermeister persönlich in die Datenschutzverletzung involviert ist - sei es durch Indiskretion, Leichtfertigkeit oder über seine sozialen Medien, vielleicht aber auch durch einen Mitarbeiter, welcher in voreuseilendem Gehorsam versucht, mich zu stigmatisieren - solange werde ich jeden Gesprächstermin mit der Verwaltung ablehnen.

Auch das in der letzten GR-Sitzung öffentlich geäußerte großzügige Angebot von Stadträtin Lochmann, mich zu begleiten, muss ich ablehnen; nicht aus Sorge, dass mir Gewalt droht, sondern es hat ganz einfach den banalen Grund, dass ich größten Zweifel an ihrer Objektivität habe. Hierbei verweise ich nochmals auf den Leserbrief von Werner Ertl (RNZ 26/27.06.2021), dem ich nichts hinzuzufügen habe.

Eine Vielzahl von Anrufern, sowie auch mehrere Personen, welche mich in der Stadt beim Einkaufen bzw. in der Gaststätte speziell auf die Kritik von Stadtrat B. Hofmann angesprochen haben, waren sich alle in einem Punkt einig, dass es einem Rechtsanwalt und Volljuristen ein gewaltiger Dorn im Auge sein muss, an einer Gemeinderatssitzung aktiv teilgenommen zu haben, in welcher unter Missachtung des Mitwirkungsverbots nach § 18 der GemO rechtswidrige Beschlüsse

gefasst wurden, die dann zu einer Beanstandung führten und in einer weiteren GR-Sitzung neu zu behandeln waren.

Dankbar bin ich auch für einen Hinweis eines Lesers, dass Leserbriefe in der Tagespresse mit ihrer Aufmerksamkeit letztendlich die wahre Öffentlichkeit erreichen und nicht wie sogenannte „anonyme Meinungsäußerungen“ in den „(un)sozialen Medien“ nur für die Anhänger der „eigenen Blase“ geschrieben sind.



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Bernd Kühn
Hergenstadterstraße 34
74740 Adelsheim

Datum 2. August 2021
Name Frau Ahrens
Durchwahl 0711/615541-717
Aktenzeichen 0554.1-22/185
(Bitte bei Antwort angeben)

 Schutz personenbezogener Daten
Ihr Schreiben vom 14. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Kühn,

mit o.g. Schreiben bitten Sie uns um die datenschutzrechtliche Prüfung eines Sachverhalts:

Sie tragen vor, dass Sie sich zum Zwecke der Überprüfung einer kommunalen Angelegenheit an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde gewandt hatten. Dieses habe die Angelegenheit überprüft. Anfang Mai seien Sie jedoch von dem Inhaber derjenigen Baufirma, die in der überprüften Angelegenheit tätig war, auf Ihre Anfrage bei der Rechtsaufsichtsbehörde angesprochen worden. Auf die Frage, woher dieser von Ihrer Anfrage wisse, antwortete er Ihnen, dass die Stadtverwaltung ihn informiert hätte.

Wir haben uns nunmehr mit der Stadt Adelsheim in Verbindung gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Bis zum Abschluss der Prüfung bitten wir um Geduld. Wir kommen dann wieder auf Sie zu.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ahrens

L.B. Nicht veröffentlicht

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
04.08.2021

Bernd Kühn ° Hergenstadter Straße 34 ° 74740 ADELSHEIM

An die Zeitungen RNZ/FN

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte veröffentlichen Sie meinen nachfolgenden Leserbrief; vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

Wie wird mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Adelsheimer Rathaus umgegangen?

Von mir verfasste Leserbriefe, die in Zusammenhang mit Sitzungen des Adelsheimer Gemeinderates und der aktuellen Stadtpolitik zu sehen sind, wurden in letzter Zeit mehrfach durch den Adelsheimer Bürgermeister und durch einzelne Mitglieder des Gemeinderats kritisiert. So berichtete BM Bernhardt in der GR-Sitzung am 21.06.21, dass er mich vor der Sitzung angerufen und mir ein Gespräch angeboten hätte. Dies trifft zu, der BM hatte mich tatsächlich am 17. Juni zu einer Tasse Kaffee ins Rathaus eingeladen. Nachdem er in diesem Telefonat aber sein Unverständnis über meine Leserbriefe äußerte und behauptete, dass es im Gemeinderat doch auch schon vor seiner Zeit „fragwürdige und grenzwertige Entscheidungen“ gegeben hätte, schlug ich die Einladung ins Rathaus dann doch lieber aus. Gleichzeitig versicherte ich dem Bürgermeister, dass es mir in meinen öffentlichen Äußerungen nicht vorrangig um persönliche Kritik an ihm, sondern um die Kommentierung der Arbeit des Gemeinderats und des Bürgermeisters geht. Der wahre Grund des Anrufes des Bürgermeisters bei mir liegt meiner Einschätzung nach in der Information, die ich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in den Tagen vor der Adelsheimer GR-Sitzung gegeben hatte. Dies hatte mir die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt so geraten, nachdem ich mich an diese wegen Rechtsverstößen der Stadtverwaltung gewandt hatte. Neben der rechtswidrigen Überschreitung seiner persönlichen Vergabebefugnis durch den Bürgermeister hatte ich die Rechtsaufsichtsbehörde auch über wettbewerbsrechtlich bedenkliche Vorgänge im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der Stadt informiert. Durch irgendwelche Indiskretionen wurden jedoch Firmen, die an diesen hinterfragten Bauvergaben beteiligt sind, über mich und mein Tätigwerden informiert. Wie kann so etwas passieren? Der externe Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung (Komm.ONE) hat mir gegenüber diese Datenschutzverletzung mittlerweile schriftlich zugegeben und mich über die von Amts wegen erfolgte Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz informiert. In seinem Schreiben heißt es: „Gerne bestätige ich Ihnen auf diesem Wege noch einmal, dass die Stadt Adelsheim den vorgetragenen Sachverhalt als Datenschutzverletzung i.S.v. Art.4 Nr.12 und Art 33 EU DSGVO bewertet und eine entsprechende Meldung an den LfDI vornehmen wird. Die Stadtverwaltung ist bereits damit befasst, den Vorfall intern aufzuarbeiten und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auf die künftige Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken.“ Inzwischen habe ich auch eine Rückmeldung aus Stuttgart erhalten, in der der oberste Datenschützer unseres Bundeslandes bestätigt, dass die Angelegenheit von ihm überprüft wird und er die Stadtverwaltung zu einer Stellungnahme

aufgefordert hat. Während des laufenden Verfahrens und solange für mich nicht zweifelsfrei feststeht, inwiefern der Bürgermeister persönlich in die Datenschutzverletzung involviert ist - sei es durch Indiskretion, Leichtfertigkeit oder über seine sozialen Medien, vielleicht aber auch durch einen Mitarbeiter, welcher in vorseilendem Gehorsam versucht, mich zu stigmatisieren - solange werde ich jeden Gesprächstermin mit der Verwaltung ablehnen.

Hierbei geht es doch um ein eklatantes Fehlverhalten der verantwortlichen Person(en) der Stadtverwaltung, deren Leiter nun einmal der Bürgermeister ist. Braucht es erst den Landesbeauftragten für den Datenschutz, damit diese Missstände aufgedeckt werden und hier für Abhilfe gesorgt wird?

Die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt NOK weist mit Schreiben vom 21.06.21 jede Schuld von sich und beteuert, selbst keine persönlichen Daten an Privatpersonen weitergegeben zu haben. Leider lehnt sich hier das LRA als Aufsichtsbehörde über die Stadtverwaltung Adelsheim bequem zurück und schaut dem Treiben aus dem manchmal so fernen Mosbach ruhig zu ...

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

Bernd Kühn ° Hergenstadter Str. 34 ° 74740 ADELSHEIM

06.09.2021

Gemeindeprüfungsanstalt BW
Hoffstraße 1 A
76133 Karlsruhe (Baden)

Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021

Sehr geehrter Damen und Herren

heute muss ich mich an Sie wenden, da ich bis dato von der Rechtsaufsichtsbehörde (Stabsstelle Kommunales) beim Landratsamt Neckar Odenwald Kreis noch keine vollständige Antwort auf meine 5 Fragen erhalten habe. Siehe mein beiliegendes Schreiben vom 03.05.2021. Das Antwortschreiben des Landratsamtes nach Überprüfung der Angelegenheit vom 27.05.2021 lege ich Ihnen auch bei.

Meine Fragen:

Ist durch die nachträgliche Auftragsvergabe des BM der Stadt Adelsheim ein finanzieller Schaden entstanden?

Hat eine Auftragsvergabe durch den BM Rechtssicherheit, wenn zuvor ein Verstoß gegen die städtische Hauptsatzung vorliegt?

Warum ist die Entscheidung zur Auftragsvergabe nicht vor der Durchführung der Maßnahme durch den Gemeinderat erfolgt; wurden die wettbewerbs- bzw. vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten?

Liegt hier gar ein Verstoß gegen den Amtseid vor? (Wortlaut: Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung **und das Recht achten und verteidigen** und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.)

Was ich aber auch nicht verstehe, ich war immer der Meinung, dass eine Rechtsaufsichtsbehörde wie die Kommunale Stabsstelle beim LRA NOK Anordnungen vorgibt, Weisungen erteilt, und bei möglichen Verstößen verbindlich

regelt, dass die betroffene Angelegenheit erneut unter Beachtung der Rechtslage zu behandeln ist.

In diesem speziellen Fall wird die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunale Stabsstelle) jedoch zum Bittsteller, wofür ich nicht das geringste Verständnis habe!

Ich bitte Sie hiermit, den oben beschriebenen Vorgang zu prüfen.

Ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort, die ich dann jedermann mitteilen darf, sehe ich mit Interesse entgegen.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
06.09.2021

Bernd Kühn ° Hergenstadter Str. 34 ° 74740 ADELSHEIM

Herrn Landrat
Dr. Achim Brötel
Landratsamt Mosbach
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

Einreichung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Adelsheim zur Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Brötel,

mit dem Schreiben vom 27.05.2021 aus Ihrem Hause (Stabsstelle für Kommunales) wird bestätigt, dass letztlich ein Verstoß gegen die städtische Hauptsatzung vorliegt, da die Mittelbefugnis des Bürgermeisters im vorliegenden Fall bis lediglich 30000 Euro reicht.

Kann und darf ein Bürgermeister in Baden-Württemberg geltendes Recht so mit den Füßen treten, und ist ihm ein Herumtrampeln auf städtischen Hauptsatzungen gestattet, ohne dass dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen diese Person veranlasst werden?

Die nachträgliche durchgeführte Entscheidung über die Auftragsvergabe hätte somit zweifelsohne vor Durchführung der Maßnahme durch den GR erfolgen müssen. Ist hier der Gemeinderat als Vertreter der Bürger und Hauptorgan der Gemeinde übergangen worden?

Wurden die wettbewerbs- bzw. vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten und ist durch deren Missachtung der Stadt ein Schaden entstanden?

Liegt hier gar ein Verstoß gegen den Amtseid vor? (Wortlaut: Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung **und das Recht achten und verteidigen** und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.)

Was ich aber auch nicht verstehe, ich war immer der Meinung, dass eine Rechtsaufsichtsbehörde wie die Kommunale Stabsstelle beim LRA NOK Anordnungen vorgibt, Weisungen erteilt, und bei möglichen Verstößen verbindlich regelt, dass die betroffene Angelegenheit erneut unter Beachtung der Rechtslage zu behandeln ist.

In diesem speziellen Fall wird die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunale Stabsstelle) jedoch zum Bittsteller bei einem einzelnen Bürgermeister von den 27 Städten und Gemeinden des Kreises, wofür ich nicht das geringste Verständnis habe!

Ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort, die ich dann jedermann mitteilen darf, sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Herrn Bernd Kühn
Hergenstadter Str. 34
74740 Adelsheim

Name: Hermann Kopf
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 146
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 346
Hermann.Kopf@gpabw.de

Aktenzeichen: 2-137201
Ihr Schreiben v.: 06.09.2021

Karlsruhe, 15.09.2021

Ihre Anfrage vom 06.09.2021 zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021

Sehr geehrter Herr Kühn,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.09.2021, in dem Sie uns um die Beantwortung verschiedener Fragen bitten.

Der gesetzliche Auftrag der GPA schließt die Prüfung der kommunalen Bauausgaben, einschließlich der Bau- und Planungsvergaben sowie die Beratung der Kommunen in baufachtechnischen Fragen ein. Die Prüfungen erfolgen in einem gesetzlich vorgesehenen Turnus (ca. alle 4 Jahre) und können von uns nicht auf Initiative Dritter – sozusagen außer der Reihe – vorgenommen werden. Auch können wir Dritte nicht beraten.

Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir zu den in Ihrem Schreiben angesprochenen Vorgängen gegenwärtig nicht tätig werden können. Wir haben deshalb Ihr Schreiben als Hinweis zu unseren Akten für die nächste überörtliche Bauprüfung bei der Stadt Adelsheim genommen. Des Weiteren enthält Ihr Schreiben kommunalverfassungsrechtliche Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der GPA fallen, sondern für die die Stabstelle Kommunales beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises verantwortlich zeichnet.

Das Landratsamt erhält Kenntnis von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen


Hermann Kopf
Abteilungsleiter

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Nico Keller

Gebäude 2 - Zimmer 114
Telefon: 06261 / 84 1153
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

22.09.2021

Beschwerde gegen Herrn Bürgermeister Bernhardt

Sehr geehrter Herr Kühn,

mit Schreiben vom 06.09.2021 reichen Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Bürgermeister Bernhardt bei der Rechtsaufsichtsbehörde ein. Der Inhalt der Dienstaufsichtsbeschwerde deckt sich inhaltlich mit Ihrer Beschwerde vom 03.05.2021. Neue Erkenntnisse ergeben sich nicht, weshalb wir auf unser Schreiben vom 27.05.2021 verweisen.

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wird das persönliche Verhalten eines Beamten beanstandet, also ein Verstoß gegen die dem Beamten persönlich obliegenden Pflichten. Ziel einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist es, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen ihn zu veranlassen. Zuständig für die Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist der Dienstvorgesetzte.

Ein Bürgermeister hat als von den Bürgern direkt gewähltes Organ der Gemeinde keinen Dienstvorgesetzten. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn ist nicht möglich. Er muss letztendlich sein persönliches Verhalten vor seinen Wählern verantworten. Nur in wenigen Ausnahmefällen nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Befugnis des Dienstvorgesetzten wahr. Inwieweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, prüfen wir in eigener Zuständigkeit und würden ggfs. das Erforderliche veranlassen.

Die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgte durch Beschlussfassung in der Sitzung vom 23.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Keller

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85
07.11.2021

Bernd Kühn ° Hergenstadter Str. 34 ° 74740 ADELSHEIM

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Kommunalaufsicht -
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe

**Anfrage zur Überprüfung der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde
(Stabsstelle für Kommunales) beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Mosbach vom 27.05.2021 auf Rechtssicherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.05.2021 habe ich von meinen Bürgerrechten Gebrauch gemacht um die Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Adelsheim in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2021 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Stabsstelle für Kommunales) beim Landratsamt NOK Mosbach überprüfen zu lassen.

Zur besseren Übersicht lege ich Ihnen Kopien des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Stabsstelle Kommunales des Landratsamtes NOK und mir bei.

1. Anfrage beim Landratsamt NOK zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2021.
2. Antwortschreiben der Stabsstelle für Kommunales des Landratsamtes NOK, in welchem das LRA als Rechtsaufsichtsbehörde zum Bittsteller mutiert.
3. Schreiben an das Landratsamt NOK vom 16.05.2021 zum Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.
4. Antwortschreiben vom 21.05.2021 der Stabsstelle für Kommunales des Landratsamtes NOK.
5. Schreiben vom 28.05.2021 über die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Privatpersonen.
6. Schreiben an die Gemeindeprüfungsanstalt vom 06.09.2021.

7. Antwortschreiben der GPA Karlsruhe vom 15.09.2021
8. Einreichung einer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 06.09.2021.
9. Antwortscheiben der Stabsstelle für Kommunales des Landratsamtes NOK.
10. Schreiben des externen Datenschutzbeauftragten der Stadt Adelsheim vom 16.06.2021 und Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg vom 02.08.2021.
11. Schreiben an das LA NOK zu unbeantworteten Fragen vom 07.11.2021

Da die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt NOK nach meiner Auffassung nicht das erforderliche Engagement zur Aufklärung der Rechtsverstöße bei der Stadt Adelsheim erkennen lässt und meine Anfragen nur äußerst dürftig beantwortet, entsteht bei mir der Eindruck, dass man hier nicht mit der gebotenen Klarheit seine Aufgaben als Aufsichtsbehörde erfüllt.

So sehe ich mich gezwungen, das Regierungspräsidium mit dieser Angelegenheit zu befassen und um eine Überprüfung des Verhaltens des Landratsamtes zu bitten. Insbesondere bitte ich Sie, die Stellungnahme des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises (Stabsstelle für Kommunales) vom 27.05.2021 auf Rechtssicherheit zu überprüfen.

Ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Karlsruhe 15.11.2021
Name Corinna Sicko
Durchwahl 0721 926-6256

Aktenzeichen 14-2214.2-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Beschwerde gegen das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Ihr Schreiben vom 07.11.2021

Sehr geehrter Herr Kühn,

Ihr im Betreff genanntes Schreiben habe ich erhalten. In solchen Angelegenheiten ist es üblich, zunächst die Behörde, gegen die sich die Beschwerde richtet, um Stellungnahme zu bitten. Aus diesem Grunde muss ich Sie zunächst fragen, ob Sie mit der Weiterleitung der uns überlassenen Unterlagen an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis einverstanden sind oder ob Sie eine anonymisierte Behandlung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Corinna Sicko

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter [<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>] unter dem Titel „14-07: Kommunales und Sparkassenwesen“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 02.12.2021

Name Corinna Sicko

Durchwahl 0721 926-6256

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Aktenzeichen 14-2214.2-1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Beschwerde gegen das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Ihr Schreiben vom 07.11.2021

Sehr geehrter Herr Kühn,

zu Ihrem im Betreff genannten Schreiben liegt mir mittlerweile eine Stellungnahme des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vor. Auf Grundlage dieser Stellungnahme und Ihrer Schilderung habe ich den Sachverhalt geprüft.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde alleine die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen hat. Fragen des Datenschutzes und dienstaufsichtsrechtliche Fragen den Bürgermeister von Adelsheim betreffend waren daher nicht Gegenstand meiner Prüfung.

Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde ist in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Überwachung der Vereinbarkeit gemeindlichen Verwaltungshandelns mit der geltenden Rechtsordnung. Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht bei Rechtsverstößen kommt nur im öffentlichen Interesse in Betracht und steht im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber keinen Anspruch des Einzelnen auf Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgesehen hat. Sofern Bürger der Auffassung sind, Gemeinden hätten gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen, können sie dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitteilen. Diese ist verpflichtet, die Hinweise

zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Einschreiten erforderlich ist. Eine Verpflichtung der Rechtsaufsichtsbehörde dem Bürger ausführlich ihre rechtlichen Erwägungen darzulegen oder weitergehende (Rechts-)Fragen zu beantworten, besteht aber nicht.

Diesen Verpflichtungen ist das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis nachgekommen. Das Landratsamt hat Ihre Beschwerde über die Gemeinde Adelsheim entgegengenommen und geprüft. Ihnen wurde mit Schreiben vom 27.05.2021 mitgeteilt, dass in der Tat ein Rechtsverstoß der Gemeinde Adelsheim vorgelegen hat und die Gemeinde Adelsheim gebeten wurde, die Rechtslage künftig zu beachten.

Dieses Vorgehen entspricht den üblichen Gepflogenheiten im Rahmen der Kommunalaufsicht und begründet sich in § 118 Abs. 3 GemO: „Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.“ In der juristischen Literatur und Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass diese Vorgabe dahingehend zu verstehen ist, dass die Aufsicht zurückhaltend auszuüben ist und ein kooperatives Verhältnis zu den der Aufsicht unterstehenden Gemeinden anzustreben ist. Daher werden bei der Feststellung von Rechtsverstößen im Regelfall zunächst Hinweise auf rechtswidriges Verhalten gegeben und die Bitte geäußert, beim zukünftigen Verwaltungshandeln die Rechtslage zu beachten. Dieses Vorgehen stellt zulässiges und übliches kommunalaufsichtliches Verhalten dar. Förmliche Maßnahmen werden regelmäßig nur als letztes Mittel und bei sich wiederholenden Verstößen ergriffen, da die Gemeinden die „Bitte“ der Kommunalaufsicht korrekt einzuordnen wissen.

Mit der Feststellung, dass ein Rechtsverstoß vorlag und dem Hinweis an die Gemeinde Adelsheim, zukünftig die Rechtslage zu beachten, ist das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis seinen Verpflichtungen als Kommunalaufsichtsbehörde vollumfänglich nachgekommen. Einer separaten Beantwortung Ihrer weiteren (im wesentlichen vergabe- bzw. wettbewerbsrechtlichen) Fragen, bedurfte es nicht. Dies gilt umso mehr, als die Maßnahme nach Auskunft des Landratsamts mittlerweile abgeschlossen ist und nicht mehr rückabgewickelt werden kann. Nur ergänzend möchte

ich anmerken, dass der Hinweis auf die künftige Einhaltung der Rechtslage durchaus umfassend zu verstehen ist und sich auf sämtliche zu berücksichtigende Vorschriften bezieht, unabhängig davon, ob sie kommunalverfassungsrechtlicher oder vergabe- bzw. wettbewerbsrechtlicher Natur sind.